

Anmeldung zur Abschlussprüfung für Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte H e r b s t / W i n t e r 2 0 2 1 / 2 0 2 2

Die Prüfungsanmeldung zur Überprüfung der Zulassungsvoraussetzung erfolgt durch die/den Auszubildende/n mit Unterrichtung der/des Ausbildenden gem. § 11 Abs. 1 PKA-Prüfungsordnung.

Anmeldezeitraum: 1. August 2021 – 15. September 2021

Der Antrag auf Prüfungszulassung (Formular A 4.12) evtl. mit dem Antrag auf Ausbildungszeitverkürzung ist an pka-pruefungszulassung@lak-bw.de mit folgenden Unterlagen einzureichen:

- Anlage 1 | Letztes Zeugnis der PKA-Berufsschule vom Juli 2022
- Anlage 2 | Bescheinigung über die Teilnahme am Erste-Hilfe-Grundkurs (9 Unterrichtseinheiten)
- Anlage 3 | Bescheinigung über das vollständig geführte Berichtsheft (Formular A 4.10.3)
- Anlage 4 | Bescheinigung über das Ergebnis der Zwischenprüfung
- Anlage 5 | Tabellarischer Lebenslauf (Formular A 4.12.2)

Finden Sie aufgrund der momentanen Situation keinen Veranstalter zur Teilnahme am Erste-Hilfe-Grundkurs? In diesem Falle beantragen Sie eine Fristverlängerung zur Einreichung dieser Bescheinigung bis zum 30.11.2021 und legen Sie den Grundkurs schnellstmöglich ab.

Auszubildende erhalten eine Bestätigung über ihre Prüfungszulassung in Form einer Einladung zur Prüfung. Ausbilder werden ebenfalls informiert und erhalten einen Gebührenbescheid über die Prüfungsgebühr in Höhe von 75,- € gem. § 37 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG).

Nach § 11 Abs. 4a PKA-Prüfungsordnung ist das geführte Berichtsheft in Form von Ausbildungsnachweisen eine Zulassungsvoraussetzung zur Abschlussprüfung. Die Berichtshefte müssen daher, gemeinsam mit der ausgefüllten Bescheinigung, rechtzeitig einem berufenen Mitglied des PKA-Prüfungsausschusses (Berufsschullehrer/in) vorgelegt werden. Anschließend werden die Ausbildungsnachweise weitergeführt. Zur praktischen Abschlussprüfung ist dann das vollständige Berichtsheft, über die gesamte abgelegte Ausbildungszeit in der Apotheke und der Berufsschule bis zum Tage der praktischen Prüfung, vorzulegen.

Die Zulassung kann durch die Landesapothekerkammer Baden-Württemberg widerrufen werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind oder Unterlagen zur Prüfungsanmeldung bzw. -zulassung fehlen.

Der schriftliche Prüfungsteil findet landeseinheitlich in der besuchten Berufsschule vom **09.-11.11.2021** statt. Der praktische Teil findet zentral im Januar in Karlsruhe und/oder Tübingen statt, je nach Anmeldezahl.

Die genaue Prüfungseinteilung und die Prüfungszeiten werden im Oktober 2021 veröffentlicht.

Haben Sie Fragen zur praktischen Seite der PKA-Ausbildung oder zur Prüfung?

Sie erreichen Randa Garada unter 0711 99347-35 oder per E-Mail unter randa.garada@lak-bw.de.

Abschlussprüfung – Eine Information für Auszubildende und Ausbilder

Da es bei einigen rechtlichen Fragen rund um die PKA-Abschlussprüfung immer wieder Unklarheiten gibt, weisen wir auf folgende Punkte hin:

Freistellung zur Abschlussprüfung:

Gemäß § 15 Berufsbildungsgesetz (BBiG) werden Auszubildende zur besseren Prüfungsvorbereitung an dem Werktag, der dem schriftlichen Prüfungsteil unmittelbar vorangeht, und für die Teilnahme an den Prüfungen (Prüfungsbeginn bis -ende), freigestellt. Auszubildende, deren Ausbildungsvertrag nach dem BRTV geregelt ist, werden zusätzlich an dem Werktag vor der praktischen Prüfung freigestellt.

Urlaubsanspruch für Auszubildende im letzten Kalenderjahr:

Auszubildende, haben nach dem Bundesrahmentarifvertrag für Apothekenmitarbeiter (BRTV) einen Urlaubsanspruch von zurzeit jährlich 34 Werktagen, wenn im Berufsausbildungsvertrag vereinbart ist, dass für die Gewährung des Jahresurlaubs die entsprechenden Bestimmungen des Bundesrahmentarifvertrages Anwendung finden. Eine solche Klausel ist üblicherweise in den Formularverträgen enthalten. Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses sowie Ausscheiden aus dem Apothekenbetrieb im Laufe eines Kalenderjahres besteht ein Anspruch auf 1/12 des Jahresurlaubs für jeden vollen Monat der Betriebszugehörigkeit.

Beendigung des Ausbildungsverhältnisses:

Ist das Ausbildungsende lt. Vertrag vor der praktischen Prüfung, so endet das Ausbildungsverhältnis entsprechend dem Datum im Ausbildungsvertrag. Ansonsten endet das Ausbildungsverhältnis am Tage des Bestehens der praktischen Prüfung, auch wenn der Ausbildungsvertrag eigentlich zu einem späteren Zeitpunkt endet, denn das Ausbildungsziel wurde erreicht. Das bedeutet: Sollte ein/e Auszubildende/r nach der bestandenen Prüfung vom Ausbildungsbetrieb übernommen werden, so sollte ein neuer Arbeitsvertrag schriftlich ausgehandelt und geschlossen werden. Ansonsten führt jede Weiterbeschäftigung – ohne neuen Arbeitsvertrag – nach Bestehen der praktischen Prüfung, zu einem unbefristeten Arbeitsverhältnis als PKA. Wird das Ausbildungsziel nicht erreicht, also die Prüfung nicht bestanden, so muss das Ausbildungsende laut Ausbildungsvertrag eingehalten werden um die Ausbildungszeit zu erfüllen und um damit eine Wiederholungsprüfung beantragen zu können. Das Ausbildungsverhältnis kann sich auch auf Wunsch der/des Auszubildenden (nach Antrag) bis zum nächsten Prüfungstermin verlängern, längstens jedoch um ein Jahr.

Zeugnis nach Beendigung der Ausbildung:

Nach § 16 BBiG erhalten Auszubildende zur Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ein schriftliches Zeugnis. Das Zeugnis muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des/der Auszubildenden (einfaches Arbeitszeugnis). Auf Verlangen des/der Auszubildenden können auch Angaben über Verhalten und Leistung aufgenommen werden (qualifiziertes Arbeitszeugnis).

PKA-Auszubildende erhalten nach Abschluss der Ausbildung drei Arten von Zeugnissen:

- Prüfungszeugnis der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg
- Abschlusszeugnis der Berufsschule
- Ausbildungszeugnis der Apotheke

Haben Sie Fragen zur praktischen Seite der PKA-Ausbildung oder zur Prüfung?

Sie erreichen Randa Garada unter 0711 99347-35 oder per E-Mail unter randa.garada@lak-bw.de.